

Herzlich Willkommen!



Dienstbesprechung der Lehrkräfte für
Sonderpädagogik an den Förderschulen
Geistige Entwicklung in Bochum

Ausgangslage / Problemstellung



- Anstieg der Zahlen von SuS im verfügbaren Förderschwerpunkt GG
- Rückmeldungen aus dem Bereich Sek II, die den in der Sek I verfügbaren und bestätigten Unterstützungsbedarf GG in Einzelfällen zweifelhaft erscheinen lassen (u.a. „Fall Nenad Mihailovic“)
- Zunahme (?) der Komplexität der Unterstützungsbedarfe insbesondere im Grenzbereich LE <-> GG („Grenzgänger“)
- Durch Flucht, Zuzug und Migration vermehrt SuS, denen basale Bildungsvoraussetzungen fehlen

„Schnittstellen“

Ermittlung des Unterstützungsbedarfs GG

- Grundständiges Verfahren gemäß §§ 10-14 AO-SF („Erstverfahren“)
- Wechsel des Förderschwerpunktes gemäß §18(3) AO-SF bei bereits verfügbarem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf durch Antrag der Klassenkonferenz

Fortschreibung des Unterstützungsbedarfs GG

- Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs gemäß §17(1) AO-SF (hier: zwingende Verwendung der durch das Ministerium für Schule und Bildung vorgegebenen Dokumentation!)





§ 5 AO-SF Geistige Behinderung **(Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)**

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit dauerhaft und hochgradig beeinträchtigt ist, und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt.

Aus: „Hinweise der USchA“

„Für die Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs Geistige Entwicklung ist nicht nur die Prognose bedeutsam und in das Gutachten aufzunehmen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt. **Es müssen darüber hinaus Auswirkungen auf das schulische Lernen diagnostizier- und beschreibbar sein, die mehrere der wesentlichen Lern- und Entwicklungsbereiche betreffen.** Diese sind z.B. Kognition, Wahrnehmung, Sprache, Kommunikation, Motorik, Verhalten, Emotionalität oder Selbstständigkeit.“

Lern- und Entwicklungsbereiche:

- Grundintelligenz (IQ unter 70)
- Kognition (Pränumerik, Schulleistungen, Transfer, Problemlösestrategien, Explorationsverhalten, Merkfähigkeit, etc.)
- Wahrnehmung (visuell, auditiv, propriozeptiv, etc.)
- Sprache und Kommunikation (Wortschatz, Aussprache, Satzbau, Stereotypen, Altersangemessenheit, etc.)
- Motorik (Grob- und Feinmotorik, Koordination, etc.)
- Verhalten und Emotionalität (Selbststeuerung, Konfliktstrategien, Bedürfnisäußerung, Empathie, etc.)
- Selbstständigkeit (Selbstversorgung, Kleidung, Nahrungsaufnahme, Arbeitsplatz, Arbeitsmaterialien, etc.)
- Orientierung in Raum und Zeit (Schulgebäude, Klassenraum, Schulumfeld, Schulweg, Nutzung ÖPNV, Wohnort, Stundenplan, Wochentage, Monatsnamen, Geburtsdatum, etc.)

Fazit:

- Die Nichtbeherrschung von Kulturtechniken allein ist kein Indikator für den Unterstützungsbedarf GG, ebenso wenig wie eine isolierte IQ-Messung!
- Es müssen mehrere der wesentlichen Lern- und Entwicklungsbereiche betroffen sein!
- Nicht eindeutig GG ist nicht GG!

Aus: „Hinweise der USchA“

„Sollte der Unterstützungsbedarf GG nicht eindeutig feststellbar sein (sog. „Grenzgänger“), wird das Schulamt für die Stadt Bochum i.d.R. den Unterstützungsbedarf Lernen bescheiden.“

„Ist ein Verfahren in Richtung GG eröffnet worden und stellt sich heraus, dass dieser Unterstützungsbedarf sich als nicht eindeutig beschreibbar darstellt, ist von der Hinzuziehung einer Expertise LE abzusehen, da diese inhaltlich keine neuen Erkenntnisse liefern könnte. Die Schulaufsichtsbehörde wird in diesen Fällen LE verfügen, da zielgleiche Förderung nicht erfolgen kann, der Unterstützungsbedarf GG aber offensichtlich in diagnostischer Eindeutigkeit nicht feststellbar ist.“

„Grenzgänger“

Zielgleiche Förderung in den
Bildungsgängen GS, HS, RS, GY

Zieldifferente Förderung im
FöSchw LE

"Grenzgänger"

Zieldifferente
Förderung im
FöSchw GG



Aus: „Hinweise der USchA“

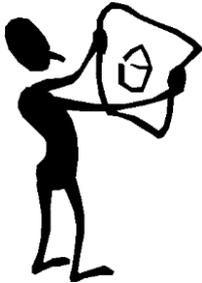
„Bei einem durch die Klassenkonferenz beantragtem Wechsel zum Förderschwerpunkt GG ist zwingend die Expertise einer Lehrkraft aus dem Bereich GG erforderlich (außer an der Förderschule KME, da diese bereits in diesem Bildungsgang unterrichtet).“

„Nach Absprache im Schulamt für die Stadt Bochum wird seitens des Schulamtes nach Eingang eines Antrags gemäß §18(3)AO-SF eine Beauftragung an eine entsprechende Lehrkraft zur Erstellung eines Berichtes ergehen, der eine fachliche Einschätzung zum Antrag der Klassenkonferenz vornimmt.“

Bericht / Kurzgutachten

Fragestellung:

Antrag der Klassenkonferenz aus Sicht der Expertise GG
fachlich begründbar?



Erforderlich:

- Gespräch mit den Lehrkräften
- Einsichtnahme in den Unterricht
- Einzelsituation (Screening; IQ-Testung bei Bedarf)



Nicht erforderlich:

Abschließendes Elterngespräch
(Aufgabe der Klassenkonferenz bei Antragstellung!)

...und bitte beachten:



- Nicht vom Förderort her denken!
- Die Schulaufsichtsbehörde legt den Unterstützungsbedarf fest, nicht die Gutachter!
- Keine gutachterliche Empfehlung zum Förderort!
- Eltern bestimmen den Förderort, nicht den Förderschwerpunkt!
- Im Bildungsgang Lernen können SuS im Leistungsbereich nicht „überfordert“ sein, sondern nur in anderen Entwicklungsbereichen „unterfordert“!
- Kein anderer Unterstützungsbedarf hat eine so nachhaltige Wirkung auf die Bildungsbiographie und den Lebensweg eines Kindes wie der im Bereich GG!

Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

